

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 65 vom 2. November 2016

BE Obergericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_65

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 65 du 2 novembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 65 del 2 novembre 2016

Regeste

grobe Verkehrsregelverletzung | Strassenverkehr

Volltext

Obergericht des Kantons Bern 2. Strafkammer Cour suprême du canton de Berne 2e
Chambre pénale Urteil SK 17 65 Hochschulstrasse 17 3001 Bern Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15 obergericht-straf.bern@justice.be.ch www.justice.be.ch/obergericht
Bern, 18. Oktober 2017 Besetzung Oberrichterin Bratschi (Präsidentin), Oberrichter Aebi,
Oberrichter Schmid Gerichtsschreiber Neuenschwander Verfahrensbeiträge A. _____
verteidigt durch Fürsprecher B. _____ Beschuldigter gegen Generalstaatsanwaltschaft
des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern Berufungsführerin
Gegenstand grobe Verkehrsregelverletzung Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts
Berner Jura- Seeland (Einzelgericht) vom 2. November 2016 (PEN 15 877)

2 Erwägungen: I. Formelles 1. Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner
Jura-Seeland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 2. November 2016 Folgendes (pag. 99
ff.): A. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der groben
Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 44
km/h ausserorts, angeblich begangen mit dem Fahrzeug C. _____ am 11.07.2015, um
21:00 Uhr, auf der D. _____ (Strasse) zwischen E. _____ (Ortschaft) und
F. _____ (Ortschaft) in E. _____ (Ortschaft) unter Ausrichtung einer Entschädigung an
A. _____ von CHF 3'500.00 (inkl. MwSt und Auslagen) für die angemessene
Ausübung seiner Verfahrensrechte, unter Auferlegung der Verfahrenskosten, sich
zusammensetzend aus Gebühren von CHF 2'350.00 und Auslagen von CHF 20.00,
insgesamt bestimmt auf CHF 2'370.00, an den Kanton Bern. 2. Berufung Gegen dieses
Urteil meldete die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, am
11. November 2016 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 106). Die schriftliche
Urteilsbegründung datiert vom 9. Februar 2017 (pag. 109 ff.). In der fristgerecht am 22.
Februar 2017 eingereichten Berufungserklärung erklärte die Generalstaatsanwaltschaft die
volumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils und beantragte einen
Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung (pag. 133 f.). A. _____
(nachfolgend: Beschuldigter), vertreten durch Fürsprecher B. _____, verzichtete auf eine
Anschlussberufung und erhob keine formellen Einwände gegen die Berufung der
Generalstaatsanwaltschaft (pag. 138). Sowohl der Beschuldigte als auch die
Generalstaatsanwaltschaft erklärten sich mit der Durchführung eines schriftlichen
Verfahrens einverstanden (Generalstaatsanwaltschaft pag. 143; Beschuldigter pag. 145),
wonach dieses durch die Verfahrensleitung angeordnet wurde (Verfügung vom 16. März
2017; pag. 147 f.). Die daraufhin innert Frist eingereichte Berufungserklärung der
Generalstaatsanwaltschaft datiert vom 24. März 2017 (pag. 154 ff.). Innert erstreckter Frist

gelangte der Beschuldigte am 19. Mai 2017 an das urteilende Gericht (pag. 172 ff.). Gleichentags teilte die Verfahrensleitung mit, es werde auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet und stellte einen schriftlichen Entscheid in Aussicht (Verfügung vom 19. Mai 2017; pag. 177 f.). 3. Anträge der Parteien In der Berufungsbegründung vom 24. März 2017 beantragt die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 154 f.):

3 1. A. _____ sei schuldig zu erklären der groben Verletzung der Verkehrsregeln, begangen am 11.07.2015, 21.00 Uhr in E. _____ (Ortschaft), D. _____ (Strasse), durch Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 44 km/h. 2. A. _____ sei in Anwendung von Art. 34 f., 42 ff., 47 StGB; Art. 426 ff. StPO; Art. 27 Abs. 1, 32, 90 Abs. 2 SVG; Art. 4a, 5 VRV; Art. 22, 108 SSV zu verurteilen zu: a. einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 160.00, ausmachend CHF 9'600.00, wobei der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben sei; b. einer Verbindungsbusse von CHF 2'400.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage); c. den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. 3. Es seien die gesetzlich notwendigen Verfügungen zu treffen. Der Beschuldigte lässt in seiner Stellungnahme zur Berufungserklärung vom 18. Mai 2017 (pag. 172 ff.) beantragen, er sei von der groben Verkehrsregelverletzung freizusprechen, die Verfahrenskosten der ersten und oberen Instanz seien vom Staat zu tragen und ihm sei für die rechtmässige Ausübung seiner Verfahrensrechte vor der ersten und der oberen Instanz eine angemessene Entschädigung auszurichten. 4. Beweisergänzungen Im Hinblick auf den schriftlichen Entscheid wurden von Amtes wegen ein aktueller ADMAS-Auszug (datierend vom 17. März 2017; pag. 152), ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 30. März 2017; pag. 166) sowie das Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom 25. März 2017; pag. 163 f.) eingeholt. 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Angesichts der vollumfänglichen Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0). Das in Art. 391 Abs. 2 StPO verankerte Verschlechterungsverbot kommt vorliegend nicht zur Anwendung. II. Sachverhalt und Beweiswürdigung 6. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung Hinsichtlich der allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung, insbesondere der Aussagenanalyse, wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Ziff. II/6 ff. der Entscheidbegründung) verwiesen. 7. Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 19. August 2015 Im Strafbefehl vom 19. August 2015 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 11. Juli 2015 um 21.00 Uhr in E. _____ (Ortschaft), D. _____ (Strasse) als Len-

4 ker des Personenwagens C. _____ die allgemeine oder signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts nach Abzug der Sicherheitsmarge um 44 km/h überschritten zu haben (pag. 13 f.). 8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt Es ist unbestritten, dass das Fahrzeug C. _____ am 11. Juli 2015 um 21:00 Uhr auf der D. _____ (Strasse) in E. _____ (Ortschaft) (nach Abzug) mit einer Geschwindigkeit von 124 km/h statt der erlaubten 80 km/h gemessen wurde und damit 44 km/h zu schnell unterwegs war. Das betreffende Fahrzeug ist auf die G. _____ GmbH zugelassen, bei welcher der Beschuldigte als Gesellschafter und Geschäftsführer amtet. Der Beschuldigte bestreitet, das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt gelenkt zu haben. Hinsichtlich des Rahmengeschehens bestreitet er nicht mehr, 11 Minuten zuvor – um 20.49 Uhr – im besagten Fahrzeug in der Gegenrichtung mit 98 km/h statt der erlaubten 80 km/h in eine

Geschwindigkeitskontrolle geraten zu sein. Erstellt ist so- dann, dass die G._____GmbH über einen weiteren Firmenwagen (H._____) verfügt. 9. Beweismittel 9.1 Objektive Beweismittel Die Vorinstanz fasste die vorhandenen objektiven Beweismittel korrekt zusammen. Es sind dies die Radarfotos vom 11. Juli 2015 von 20:49 und 21:00 Uhr (pag. 54 f.), der Strafregisterauszug und die Todesanzeige (pag. 79 und 95) von I._____, eine Halterauskunft betreffend die involvierten Fahrzeuge (pag. 47) und einen Handelsregisterauszug der G._____GmbH (pag. 78). Auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Motiv wird verwiesen (pag. 112-114). 9.2 Subjektive Beweismittel 9.2.1 Aussagen des Beschuldigten Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 5. November 2015 gab der Be- schuldigte an, er sei zur fraglichen Zeit nicht mit dem erwähnten Fahrzeug, sondern mit einem anderen Fahrzeug gleicher Farbe und Marke unterwegs gewesen. Wei- tere Angaben wolle er nicht machen (pag. 4 Z. 20-29). Mit Eingabe vom 23. September 2015 liess der Beschuldigte über seine Verteidi- gung ausführen, er sei am 11. Juli 2015 um ca. 17.30 Uhr mit dem PW H._____ von J._____ (Ortschaft) in Richtung E._____ (Ortschaft) gefahren. Den PW C._____ habe er am besagten Abend nicht gelenkt (Eingabe vom 23. Septem- ber 2015 S. 2; pag. 27). Sowohl beim Fahrzeug H._____ als auch beim Fahr- zeug C._____ handle es sich um Firmenfahrzeuge nämlicher Farbe, welche auf die G._____GmbH zugelassen seien. Die Schlüssel zu den Fahrzeugen befänden sich sowohl in den Büroräumlichkeiten der Firma, als auch an seinem Wohnort und seien verschiedenen Personen – darunter auch Familienangehörigen – zugänglich. Es werde weder ein Fahrtenbuch geführt, noch möchte er sich dazu äussern, wer

5 den PW C._____ zum besagten Zeitpunkt gelenkt haben könnte (Eingabe vom 23. September 2015 S. 2 f.; pag. 27 f.). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. August 2016 gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe bei der polizeilichen Einvernahme die Aussage verweigert und könne seine gemachten Angaben grundsätzlich bestätigen. Die Ausführungen seines Anwalts vom 23. September 2015 könne er indessen nicht ganz bestätigen (pag. 72 Z. 16-20). Diese seien insofern nicht korrekt als er bei der ersten Messung (um 20.49 Uhr) mit dem besagten Wagen (C._____) unter- wegs gewesen sei. Danach habe er mit seinem Cousin (I._____ [pag. 72 Z. 31]) das Auto getauscht, welcher dann die zweite Geschwindigkeitsüberschrei- tung (um 21.00 Uhr) begangen habe (pag. 72 Z. 23-25). Hinsichtlich der Begleit- umstände führte der Beschuldigte aus, er sei am Abend des 11. Juli 2015 zu einem Geburtstagsfest von K._____ – dem Bruder von I._____ – in F._____ (Ortschaft) eingeladen gewesen (pag. 73 Z. 17, 26 und 31). Dort habe er mit I._____ den Autotausch vereinbart (pag. 73 Z. 17 f.). Dieser Tausch sei von niemandem mitverfolgt worden (pag. 73 Z. 40). Um 21.00 Uhr habe es Spa- ghetti gegeben, welche bereits kalt gewesen seien (pag. 73 Z. 18 f.). Danach habe er sich noch ca. 2 Stunden am Fest aufgehalten und sei wieder nach Hause ge- gangen (pag. 72 Z. 19 f. i.V.m pag. 75 Z. 2). Auf die Frage, weshalb der Autotausch erfolgt sei, gab der Beschuldigte an, I._____ habe am besagten Abend noch einen «Event» gehabt, auf welchem er «etwas habe darstellen» wollen, weshalb er ein neueres Auto gebraucht habe. Er habe dies aber nicht hinterfragt. Vielleicht ha- be I._____ den neueren Wagen aber auch wegen der Zuglast – man könne bei diesem 3.5 und nicht bloss 2.5 Tonnen anhängen – gebraucht (pag. 74 Z. 13 und 19-21). Der Beschuldigte betonte mehrfach, zwischen ihm und I._____ habe eine sehr enge Beziehung bestanden. Sie seien zusammen gross geworden und aus ihnen sei «eine Einheit» geworden (pag. 73 Z. 26-28). Er habe gewusst, dass der Strafbefehl von I._____ verursacht worden sei, was

dieser auch bestätigt habe (pag. 73 Z. 32 f., pag. 74 Z. 35-46). Da I. _____ aber bereits einiges auf dem Kerbholz gehabt habe, «habe er dies auf sich genommen» (pag. 72 Z. 27 f.). Der Beschuldigte führte präzisierend aus, sein Cousin habe bereits ein Strafmandat wegen Überladen, «zu lang und zu schwer», auf sich gehabt und ihm sei auch sonst wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und Alkoholkonsum bereits der Ausweis entzogen worden. I. _____ habe diesen Strafbefehl darum nicht auch noch auf sich nehmen können (pag. 73 Z. 34-36). 9.2.2 Aussagen des Zeugen K. _____ K. _____ führte im Rahmen der Fortsetzungsverhandlung vom 2. November 2016 aus, der Beschuldigte und sein Bruder (I. _____) hätten viel zusammen gearbeitet. Erst bei der Verwaltung des Nachlasses [Anm.: seines zwischenzeitlich verstorbenen Bruders] habe er gemerkt, wie eng das Verhältnis zwischen den beiden wirklich gewesen sei (pag. 91 Z. 27-31). Von seinem Bruder habe er gehört, dass da wohl ein «Scheiss» passiert sei. Er habe ihm gesagt, er habe «Lämpä» mit Fahrzeugstunden beim Lastwagen und dass er möglicherweise in einen Radar gekommen sei (pag. 92 Z. 37-39).

6 Hinsichtlich der Geschehnisse des 11. Juli 2015 führte er aus, an diesem Abend ein Fest für seinen Geburtstag am 12. Juli gefeiert zu haben (pag. 91 Z. 33-36). Sein Bruder sei ein Bisschen früher gekommen, weil er ihm geholfen habe die Beleuchtung sicherzustellen (pag. 91 Z. 40-45). Er sei dabei mit dem «alten Jeep» des Beschuldigten gekommen (pag. 92 Z. 29). Während die ersten Gäste bereits um 18.00 Uhr eingetroffen seien, sei der Beschuldigte erst später – gegen 21.00 Uhr und damit kurz vor der Dämmerung – dazu gestossen (pag. 91 Z. 40 f. i.V.m. pag. 92 Z. 4-6). Dabei habe er seinen Bruder – welcher noch einen «Event» gehabt habe und darum bereits früher gegangen sei – wohl sogar gekreuzt (pag. 92 Z. 15- 18). Er habe nicht gesehen, mit welchem Auto sein Bruder das Fest verlassen habe (pag. 92 Z. 20 f.). Sein Bruder sei aber viel mit den Autos des Beschuldigten unterwegs gewesen und habe auch einen Schlüssel zu dessen Räumlichkeiten gehabt (pag. 92 Z. 23 f.). Schliesslich gab K. _____ an, der Beschuldigte habe das Fest um ca. 2.00 Uhr morgens verlassen. Aber sicherlich nach Mitternacht. Er könne dies sagen, weil er sich noch an den ersten Gast erinnern könne, der das Fest verlassen habe; auch dieser habe ihm zum Geburtstag gratuliert und sei darum bis nach Mitternacht anwesend gewesen (pag. 92 Z. 10-13). 10. Erwägungen der Vorinstanz und Vorbringen der Parteien 10.1 Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergäben sich für einen Fahrzeuglenker aus der Akzeptanz der Strassenverkehrssetzung und seiner Fahrberechtigung gewisse Obliegenheiten. Wenn ein Halter (mit dessen Fahrzeug eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen worden sei) schweige, obwohl aufgrund der konkreten Umstände von ihm eine Erklärung zu erwarten wäre, könne sein Schweigen grundsätzlich als belastendes Element mitberücksichtigt werden. Die Haltereigenschaft stelle demnach bei Strassenverkehrsdelikten ein Indiz für die Täterschaft dar. Ein Schuldspruch zulasten des Halters dürfe indessen nicht ausschliesslich oder wesentlich darauf gründen, dass dieser von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch mache. Daraus folge wiederum, dass ein Halter sich durch eine glaubhafte Erklärung des Tathergangs entlasten könne. Nach anfänglichem Schweigen habe der Beschuldigte an der Hauptverhandlung eine glaubhafte Erklärung zum Ablauf der Geschehnisse geliefert. Im Ergebnis lasse sich damit zwar nicht mit absoluter Sicherheit ausschliessen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug während der zu beurteilenden Fahrt gelenkt habe; seiner Erklärung komme aber auch nicht die Qualität einer blossen Schutzbehauptung zu. Entsprechend könne die «neben der Schuldhypothese (Beschuldigter als Lenker)

bestehende Unschuldshypothese (I. _____ als Lenker) nicht mit hinreichender Sicherheit widerlegt werden». Da eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht möglich und weitere Beweismassnahmen nicht ersichtlich seien, sei der Beschuldigte «in dubio pro reo» freizusprechen.

7 10.2 Vorbringen der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrer Eingabe vom 24. März 2017 (pag. 154 ff.) aus, sowohl die dem Entscheid zugrunde gelegten theoretischen Grundlagen, als auch der Schluss der Vorinstanz, dass eine nach den Umständen glaubhafte Erklärung einen beschuldigten Halter entlasten könne, seien korrekt. Die Erklärung des Beschuldigten sei aber alles andere als glaubhaft. So habe er zunächst behauptet, am 11. Juli 2015 gar nie mit dem C. _____ (Fahrzeug) unterwegs gewesen zu sein. Als dann ein Radarfoto aufgetaucht sei, welches ihn in dem besagten Fahrzeug zeige und nur 11 Minuten vor der zu beurteilenden Tat entstanden sei, habe er seine Geschichte angepasst und ausgeführt, es sei nach der dokumentierten Fahrt zu einem Autotausch mit seinem – in der Zwischenzeit verstorbenen – Cousin gekommen. Damit habe der Beschuldigte nicht nur offensichtlich die Behörden belogen, sondern seine Aussagen stets den zugänglichen Beweismitteln angepasst. Seine Erklärung erscheine vor diesem Hintergrund als wenig glaubhaft und eigne sich nicht, ihn als Halter des Fahrzeugs zu entlasten. Der Beschuldigte selber verweist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz. Weiter lässt er ausführen, er habe in nachvollziehbarer Weise dargelegt, weshalb er zu Beginn des Verfahrens nicht die ganze Wahrheit gesagt habe. Seine nachträglich abgegebene Version der Geschehnisse sei aber nachvollziehbar und decke sich sowohl mit den Aussagen des Zeugen K. _____, als auch mit den übrigen Begleitumständen. Er sei entsprechend freizusprechen (Stellungnahme vom 18. Mai 2017; pag. 172).

11. Erwägungen der Kammer 11.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts Das Bundesgericht hatte sich bereits verschiedentlich mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern die Verweigerung der Aussage einem Halter zum Nachteil reichen kann, wenn sein Fahrzeug in eine Geschwindigkeitsüberschreitung involviert ist (Urteile des Bundesgerichts 1P.641/2000 vom 24. April 2001, 6B_571/2009 vom 28. Dezember 2009, 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010, 6B_515/2014 vom 26. August 2014). Es führte zunächst aus, gemäss der Unschuldsvermutung als «Beweislastregel» (Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101] sowie Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) obliege es vollumfänglich und ausschliesslich der Anklagebehörde, den Nachweis für die Schuld des Beschuldigten zu erbringen, und nicht dem Beschuldigten, seine Unschuld zu beweisen (Urteil des Bundesgerichts 1P.641/2000 vom 24. April 2001 E. 2; deutsche Übersetzung in: Pra 90 (2001) Nr. 110). Als «Beweiswürdigungsregel» ergebe sich aus dem Grundsatz, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären dürfe, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestünden, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht habe (Urteil des Bundesgerichts 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.5).

8 Im Einzelnen sei es damit unzulässig, einfach von einem Schweigen auf die Schuld des Beschuldigten zu schliessen (Urteil des Bundesgerichts 1P.641/2000 vom 24. April 2001 E. 3). Gleichzeitig schliesse das Schweigen die Täterschaft nicht aus, wenn diese nicht zweifelhaft sei (6B_571/2009 vom 28. Dezember 2009 E. 3.1). Nach der Rechtsprechung des EGMR (Urteil O'Halloran and Francis gegen Grossbritannien vom 29. Juni 2007,

insb. Ziff. 53) verstosse die unter Strafandrohung erfolgte Aufforderung an einen Fahrzeuglenker, die Person zu nennen, die das Fahrzeug während der Geschwindigkeitsüberschreitung gelenkt hatte, nicht gegen das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten (Urteil des Bundesgerichts 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5.2). Aufgrund seiner Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetzgebung und seiner darauf beruhenden Fahrberechtigung würden den Führer eines Motorfahrzeugs gewisse Obliegenheiten treffen. So werde der Führerausweis erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben habe, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kenne und die Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelte, sicher zu führen verstehe (Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 [SVG; SR 741.01]). Der Führerausweis werde ihm nur unter der Bedingung des gesetzeskonformen Verhaltens ausgestellt. Es würden ihn damit neben den Verhaltenspflichten vielfältige Auskunftspflichten gegenüber den Behörden treffen. Falls er sich weigere Auskunft zu geben, könne er nicht gezwungen werden. Er müsse aber trotzdem die Konsequenzen tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_515/2014 vom 26. August 2014 E. 3).

11.2 Im vorliegenden Fall 11.2.1 Entwicklung des Aussageverhaltens Vor dem Hintergrund der erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung muss somit zunächst geprüft werden, ob genügend schlüssige Anhaltspunkte vorliegen, die auf die Täterschaft des Beschuldigten schliessen lassen, bzw. ob die Tatumstände erklärungsbedürftig waren. Trifft dies zu, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Beschuldigte diese Erklärung lieferte oder ob sie erfolglos von ihm verlangt wurde. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, verweigerte der Beschuldigte seine Aussage vorliegend nicht gänzlich. Seine Aussagen sind entsprechend in den Zusammenhang des Anklagesachverhalts und des Verfahrensablaufs zu stellen. Das Gericht hat dabei alle Tatsachen zu prüfen, wobei das (teilweise) Schweigen des Beschuldigten nur eine dieser Tatsachen darstellt (so auch Entscheid des Bundesgerichts 6B_515/2014 vom 26. August 2014 E. 5.1). Indem der Beschuldigte bei der ersten polizeilichen Einvernahme sehr vage zu Protokoll gab, er sei «zur fraglichen Zeit nicht mit dem erwähnten Fahrzeug», sondern mit einem anderen Firmenauto mit gleicher Farbe unterwegs gewesen (pag. 4 Z. 22 f.) implizierte er, zum Tatzeitpunkt zwar «unterwegs» gewesen zu sein, aber ein anderes Fahrzeug benutzt zu haben. Über seinen Verteidiger liess er später präzisieren, er habe den C._____ (Fahrzeug) am Abend des 11. Juli 2015 nie benützt, sondern habe den Streckenabschnitt lediglich um 17.30 Uhr mit einem gleichfarbigen H._____ (Fahrzeug) passiert. Diese Versionen stellten sich als für ihn nachteilig bzw. falsch heraus, als die Untersuchung ein Radarbild zu Tage

9 förderte, welches den Beschuldigten um 20.49 Uhr am Steuer des besagten C._____ (Fahrzeug) auf dem gleichen Streckenabschnitt in entgegengesetzter Fahrtrichtung zeigt und ein gewichtiges Indiz für seine Täterschaft darstellt. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte folglich neu an, zum Tatzeitpunkt nicht «unterwegs» gewesen zu sein, sondern am Geburtstagsfest von K._____ teilgenommen und das Tatfahrzeug zwar zwischenzeitlich benutzt zu haben, es aber in den 11 zwischen den beiden Radarbildern liegenden Minuten mit seinem nunmehr verstorbenen Cousin getauscht zu haben. Der Beschuldigte korrigierte damit nicht nur seine beiden bisherigen Versionen, sondern sah sich aufgrund der starken für seine Täterschaft sprechenden Indizien erstmals dazu veranlasst, Angaben zur Person des angeblichen Fahrers zu machen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt, wirkt dieses Vorgehen auf den ersten Blick wie eine – aufgrund des Todes von I._____ schwer zu überprüfende – stufenweise Anpassung der Aussagen an das zugängliche Beweismaterial und damit

wenig glaubhaft. Die Unschuldsvermutung gebietet es indessen auch in dieser Situation, die vom Beschuldigten gemachten Aussagen einer vertieften inhaltlichen Würdigung zu unterziehen und vor dem Gesamtzusammenhang auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen.

11.2.2 Grund für das anfängliche (teilweise) Schweigen Als Grund für die späte Bekanntgabe des Lenkers gab der Beschuldigte den getrübtten automobilistischen Leumund von I. _____ und die damit verbundenen einschneidenderen Konsequenzen, die sich für diesen aus einem weiteren Verfahren wegen grober Verkehrsregelverletzung ergeben hätten, an. Darum habe er (der Beschuldigte) «dies damals auf sich genommen» (pag. 72 Z. 27 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, kann es auf einer menschlichen Ebene durchaus schwierig sein, eine andere Person durch sein Zeugnis der Strafverfolgung auszusetzen, besonders wenn dadurch ein enges Verhältnis aufs Spiel gesetzt wird. Anders als der Beschuldigte nun glaubhaft machen will, hat er aber zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens «etwas auf sich genommen». Vielmehr erhob er innert Frist Einsprache gegen den Strafbefehl (pag. 14) und beschränkte sich in der Folge darauf, seine Täterschaft als Halter in Frage zu stellen, indem er weitere Personen (darunter Familienangehörige) als mögliche Fahrer ins Spiel brachte. Auch seine eingangs des Verfahrens gemachten, spärlichen Angaben, am besagten Abend nicht mit dem fraglichen Fahrzeug, sondern mit einem anderen Wagen unterwegs gewesen zu sein, zielten nicht in erster Linie darauf ab, jemand anderen in Schutz zu nehmen, sondern sich selber als Täter zu entlasten. Zwar trifft es zu, dass eine Verurteilung I. _____ als Wiederholungstäter – insbesondere auch mit Blick auf das Administrativverfahren – wohl stärker getroffen hätte als den Beschuldigten, der sich bis anhin nichts hat zu Schulden kommen lassen. Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass die erste Verurteilung von I. _____ «lediglich» eine bedingte Geldstrafe von 28 Tagessätzen sowie eine Verbindungsbusse von CHF 1'480.00 (pag. 95) nach sich zog, während im vorliegenden Verfahren mit den von der Staatsanwaltschaft beantragten 60 Tagessätzen und einer Verbindungsbusse von CHF 2'400.00 eine wesentlich empfindlichere Strafe mit zwingendem Führerausweisentzug im Raum steht. Der automobilistische

10 Leumund des Beschuldigten wäre bei einer «Übernahme der Schuld» im Ergebnis wesentlich stärker belastet gewesen, als jener von I. _____. Soweit die Vorinstanz auch das im Strafregisterauszug von I. _____ vermerkte Verfahren Anfang 2016 in ihre Überlegungen mit einbezieht (pag. 118), kann ihr nicht gefolgt werden. Die entsprechende Verfehlung fand zeitlich nach der polizeilichen Einvernahme vom 5. November 2015 bzw. der Stellungnahme des Verteidigers vom 23. November 2015 statt (pag. 95) und konnte sich somit nicht prägend auf das dortige Aussageverhalten auswirken. Sollte es dem Beschuldigten (wie er geltend macht) bei seiner Aussagegestaltung tatsächlich nur um die Deckung von I. _____ gegangen sein, wäre zudem zu erwarten gewesen, dass er die Behörden nach einem Wegfall dieses Grundes (dem Tod von I. _____ am 11. April 2016) schnellstmöglich über die richtige Sachlage in Kenntnis setzen würde. Stattdessen sah sich der Beschuldigte erst 4 Monate später – als die Untersuchung ein Beweismittelzutage gefördert hatte, welches seine bisherigen Aussagen als höchst unplausibel erscheinen liess – anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. August 2016 dazu veranlasst, seine Aussagen zu revidieren und den nicht mehr lebenden I. _____ als angeblichen Lenker zu benennen. Zusammenfassend erachtet die Kammer den vom Beschuldigten für sein inkonstantes Aussageverhalten vorgebrachten Grund als wenig überzeugend. Zunächst erscheint es fraglich, ob der Beschuldigte – trotz des nachweislich engen Verhältnisses zwischen ihm und seinem verstorbenen Cousin – tatsächlich bereit gewesen wäre, seinen

automobilistischen Leumund derart stark zu belasten, um eine etwas härtere Strafe für den bereits vorbelasteten I. _____ abzuwenden. Wird weiter berücksichtigt, dass bereits die ursprünglichen Aussagen primär auf seine eigene Entlastung zielten und die neue Version erst vorgebracht wurde, als mit dem zweiten Radarbild ein starkes Belastungsindiz auftauchte, obwohl der angegebene Grund bereits Monate zuvor weggefallen war, erscheinen die Angaben des Beschuldigten konstruiert und sind nicht nachvollziehbar.

11.2.3 Inhaltliche Angaben zum Tathergang Wie bereits die Vorinstanz erachtet es auch die Kammer – gestützt auf die Aussagen von K. _____ und des Beschuldigten – als erstellt, dass am Abend des 11. Juli 2015 ein Geburtstagsfest von K. _____ stattfand, welchem auch der Beschuldigte zeitweise beiwohnte. Dieser Umstand spricht für sich alleine weder für noch gegen die Täterschaft des Beschuldigten. Sobald die befragten Personen in dessen Angaben zu den diesbezüglich zentralen Fragen des Verfahrens – nämlich dem Zeitraum der Anwesenheit des Beschuldigten am besagten Fest und dem angeblichen Autotausch – machen, werden ihre Aussagen pauschal und teilweise widersprüchlich. Als Grund für den Autotausch (den nach dem Beschuldigten nur er und I. _____ mitbekommen haben [pag. 73 Z. 40]) gibt der Beschuldigte an, I. _____ habe am besagten Abend noch einen «Event» gehabt, auf welchem er «etwas darstellen» wollen. Er habe dies aber nicht hinterfragt. Vielleicht habe I. _____ den neueren Wagen aber auch wegen der Zuglast – man könne bei diesem 3.5 und

11 nicht bloss 2.5 Tonnen anhängen – gebraucht (pag. 74 Z. 13 und 19-21). Auch K. _____ will sich daran erinnern, dass sein Bruder am besagten Abend das Fest früh verlassen habe, um an einem «Event» teilzunehmen, kann diesen aber auch nicht näher umschreiben (pag. 92 Z. 16 f.). Der Umstand, dass beide Beteiligten das Vorhaben des Verstorbenen mit dem gleichen Wort «Event» umschreiben, dieses Ereignis aber weder in örtlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht weiter konkretisieren können, lässt ihre Aussagen konstruiert, aufeinander abgestimmt und damit wenig glaubhaft erscheinen. Ähnlich verhält es sich auch mit den Angaben bezüglich der Ankunft des Beschuldigten am besagten Fest. Sowohl K. _____ als auch der Beschuldigte selber geben an, letzterer sei gegen 21.00 Uhr (K. _____: pag. 92 Z. 4 f.; Beschuldigte: pag. 73 Z. 17-19) am Fest auftaucht und bringen damit implizit zum Ausdruck, die zu beurteilende Geschwindigkeitsübertretung habe nicht vom Beschuldigten begangen werden können. Was ihre weiteren Angaben zum Verlauf des Fests bzw. der Anwesenheit des Beschuldigten betrifft, weichen sie indessen stark voneinander ab und stehen teilweise in direktem Widerspruch zueinander. Während K. _____ sich daran zu erinnern glaubt, wie der Beschuldigte bis ca. 2.00 Uhr – sicherlich aber bis nach Mitternacht – an der Feier teilgenommen habe (pag. 92 Z. 10 f.), will sich der Beschuldigte bereits nach 2 Stunden – also gegen 23.00 Uhr – wieder verabschiedet haben (pag. 75 Z. 1 f.). K. _____ führte sodann aus, er könne sich an die Zeit des Aufbruchs erinnern, weil auch der erste Gast, der das Fest verlassen habe, ihm noch zu seinem Geburtstag am 12. Juli gratuliert habe (pag. 92 Z. 10-13). Der Beschuldigte empfand die Anwesenheit der Gäste aber scheinbar als weniger stetig und gab zu Protokoll, es sei ein «Kommen und Gehen» gewesen an diesem Geburtstagsfest (pag. 75 Z. 7 f.). Nach dem Gesagten sind nach Ansicht der Kammer die Aussagen der Befragten differenziert zu betrachten. Soweit zeitlich massgebende Geschehnisse, wie die angebliche Ankunftszeit des Beschuldigten und der Grund für den von niemandem beobachteten Autotausch thematisiert werden, sind ihre Aussagen inhaltlich exakt übereinstimmend, von ihrer Ausprägung her aber äusserst karg. Dies spricht gegen ihre Glaubhaftigkeit, zumal die Aussagen in anderen Bereichen wesentlich vonein-

ander abweichen bzw. teilweise sogar in direktem Widerspruch zueinander stehen. Auch wenn K. _____ im Rahmen der Fortsetzungsverhandlung vom 2. November 2016 zu Protokoll gab, seine Aussage nicht mit dem Beschuldigten abgesprochen zu haben (pag. 91 Z. 25), wirkt das Gesagte in den erwähnten Punkten dennoch als aufeinander abgestimmt und konstruiert.

11.3 Fazit und Beweisergebnis

In einem ersten Verfahrensstadium gab der Beschuldigte an, zum besagten Zeitpunkt nicht, bzw. nicht mit dem fraglichen, sondern einem andern Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein, verweigerte aber weitere Auskünfte hinsichtlich des Lenkers. Sowohl seine Haltereigenschaft, als auch ein nachträglich aufgetauchtes Radbild, welches ihn nur 11 Minuten zuvor im erwähnten Auto zeigt, legten seine Täterschaft nahe. Es sprach mithin alles dafür und nichts dagegen, dass der Beschuldigte den C. _____ (Fahrzeug) auch 11 Minuten später, um 21.00 Uhr, mit übersetzter Geschwindigkeit gelenkt haben musste. Anlässlich der erstinstanzli-

chen Hauptverhandlung vollzog der Beschuldigte indessen eine Kehrtwende und machte nicht nur Angaben zum Ablauf des besagten Abends, sondern gab mit seinem seither verstorbenen Cousin auch den angeblichen Fahrerpreis. Nach Ansicht der Kammer handelt es sich dabei – wie bereits bei den vorangehenden Versionen – um einen weiteren Versuch, den Behörden eine schwer zu überprüfende Variante zu präsentieren, die in erster Linie darauf ausgerichtet ist, seine Täterschaft zu widerlegen. Anders als die Vorinstanz erachtet die Kammer weder den angegebenen Grund für die Anpassung der Aussagen, noch deren Inhalt in den Kernpunkten als nachvollziehbar und damit glaubhaft. Die nachträgliche Schilderung des Beschuldigten stellt vielmehr eine bloss theoretische Möglichkeit des Andersseins dar, welche als solche nicht geeignet ist, gewichtige Zweifel an seiner – auf äusserst starken Belastungsindizien basierenden – Täterschaft zu begründen. Die Kammer geht damit – in Ergänzung des erstellten Sachverhalts – davon aus, dass der Beschuldigte den C. _____ (Fahrzeug) auch um 21.00 Uhr auf der D. _____ (Strasse) zwischen F. _____ (Ortschaft) und E. _____ (Ortschaft) lenkte.

III. Rechtliche Würdigung

12. Theoretische Grundlagen zu Art. 90 Abs. 2 SVG

Nach Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. In objektiver Hinsicht setzt dies eine ernsthafte Gefährdung der Verkehrssicherheit voraus. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben, welche ihrerseits die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraussetzt. Der objektive Tatbestand ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erfüllt, wenn der Täter die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen ausserorts um 30 km/h oder mehr überschreitet (Urteil des Bundesgerichts 6B_148/2012 vom 30. April 2012 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen). Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonstwie schwerwiegend verkehrswidriges Verhalten, mithin ein schweres Verschulden. Bei der fahrlässigen Begehung wird mindestens grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt. Diese ist dann zu bejahen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Verhaltensweise bewusst ist. Sie kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, und so unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen setzt die Annahme von grober Fahrlässigkeit voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 142 IV 93 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 3.1 je mit Hinweisen). Obwohl nicht unbesehen von

einer objektiv schweren auf eine subjektiv schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden darf, wertete das Bundesgericht die Mehrheit der beurteilten Fälle von Geschwindigkeitsüberschreitungen, welche den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllten, auch in subjek-

13 tiver Hinsicht als rücksichtslos, da besondere Umstände fehlten, welche die Geschwindigkeitsüberschreitung in einem milderen Licht hätten erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.2.1 mit Hinweisen). Mit Blick auf ausserorts begangene massive Geschwindigkeitsüberschreitungen führte das Bundesgericht zudem aus (Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.2.1): Je schwerer die Verkehrsregelverletzung objektiv wiegt, desto eher wird Rücksichtslosigkeit subjektiv zu bejahen sein, sofern keine besonderen Gegenindizien vorliegen (Urteil 6B_904/2015 vom 27. Mai 2016 E. 6.2.1 mit Hinweisen). Nach ständiger Rechtsprechung sind die objektiven und grundsätzlich auch die subjektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung ungeachtet der konkreten Umstände zu bejahen, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts oder auf Autobahnen um 35 km/h oder mehr überschritten wird (BGE 132 II 234 E. 3.1 S. 237 f.). 13. Subsumtion Der Beschuldigte wurde ausserorts bei einer allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h gemessen. Nach einem Abzug der Sicherheitsmarge überschritt er die geltende Höchstgeschwindigkeit damit um 44 km/h. Dass dieses Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt, bedarf mit Blick auf die vorstehende Erwägung keiner weiteren Bemerkungen. Die Geschwindigkeitsüberschreitung von 44 km/h liegt zudem über dem vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert, ab welchem grundsätzlich in objektiver und subjektiver Hinsicht eine grobe Verkehrsregelverletzung gegeben ist. Wer die geltende Höchstgeschwindigkeit in derart massiver Weise überschreitet, handelt in aller Regel vorsätzlich oder zumindest grobfahrlässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.3.1 mit Verweis auf BGE 123 II 37 E. 1f). Der Beschuldigte bringt nicht vor, er habe die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht wahrgenommen. Da er die nämliche Strecke nur Minuten zuvor in der Gegenrichtung passierte, liegt dies auch nicht nahe. Die Radarbilder lassen schliesslich auf gute Sichtverhältnisse und trockene Strassen schliessen. Nach dem Gesagten sind für die Kammer keine Umstände ersichtlich, welche die begangene Geschwindigkeitsüberschreitung ausnahmsweise in einem milderen Licht erscheinen lassen würden; solche werden auch vom Beschuldigten nicht geltend gemacht. Damit erfüllt das Verhalten des Beschuldigten neben dem objektiven auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG und er ist entsprechend der groben Verkehrsregelverletzung, begangen durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 44 km/h, schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 14. Strafrahmen und Straftat Art. 90 Abs. 2 SVG sieht für eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln einen Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor.

14 Gemäss den zum Urteilszeitpunkt geltenden Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend: VBRS) wird ein Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 40-44 km/h mit 75 Strafeinheiten sanktioniert (Teil I./1./VIII./2.16 der VBRS-Richtlinien). Da eine Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate beträgt und die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind (dazu unten), kommt mit Blick auf das Strafmass vorliegend nur eine Geldstrafe in Betracht (Art. 34, 40 und 40 StGB). 15. Anzahl

Strafeinheiten Im Rahmen der Tatkomponenten (Schwere der Gefährdung bzw. Ausmass des verschuldeten Erfolgs) gibt es keine Veranlassung vom Normalfall der Richtlinien des VBRS abzuweichen, da keine besonders erschwerenden oder besonders erleichternden Umstände auszumachen sind. Die Strasse im fraglichen Bereich ist übersichtlich und gerade und es ist weder zu einer konkreten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, noch zu einem Unfall gekommen. Innerhalb des Strafrahmens von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe ist somit aufgrund der objektiven und der subjektiven Tatkomponenten von einem leichten Verschulden auszugehen. Der Kammer erscheinen die von den VBRS-Richtlinien für den Regelfall vorgesehenen und von der Staatsanwaltschaft beantragten 75 Strafeinheiten als angemessen. Der Beschuldigte verfügt bis anhin über einen guten automobilistischen Leumund, was allerdings erwartet werden darf. Er weist auch sonst keine Vorstrafen auf und seine Strafempfindlichkeit ist als durchschnittlich zu werten. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten neutral aus. Damit bleibt es bei 75 Strafeinheiten.

16. Bedingte Strafe und Verbindungsbusse Der gute automobilistische Leumund führt dazu, dass eine unbedingte Strafe aus spezialpräventiver Sicht nicht notwendig erscheint. Die Geldstrafe ist daher bedingt auszufallen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Probezeit wird auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festgesetzt (Art. 44 Abs. 1 StGB). Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Mit der Staatsanwaltschaft erscheint es der Kammer angebracht, die schuldangemessene Strafe von 75 Strafeinheiten im Verhältnis 4:1 in eine Strafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe und 15 Strafeinheiten Verbindungsbusse aufzuteilen (BGE 135 IV 188, E. 3.4.4). Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall des schuldhaften Nichtbezahls der Verbindungsbusse wird entsprechend auf 15 Tage festgesetzt.

17. Höhe des Tagessatzes Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach

15 Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StGB). Ausgehend von den finanziellen Angaben des Beschuldigten zu seinem Einkommen und Vermögen (pag. 7 f.; 61 f. und 75 Z. 18-20; pag. 163) geht die Kammer von einem monatlichen Netto-Einkommen von CHF 6'800.00 aus. Dies ergibt einen Tagessatz von CHF 170.00.

18. Fazit Der Beschuldigte ist zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 170.00, ausmachend CHF 10'200.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'550.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Tage) zu verurteilen.

V. Kosten und Entschädigung

19. Kosten Fällt die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, soweit sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Demnach hat der Beschuldigte die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 2'370.00 zu tragen. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Ob-siegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Generalstaatsanwaltschaft dringt mit ihrem Antrag vollumfänglich durch, so dass die oberinstanzlichen Verfahrenskosten ebenfalls vom Beschuldigten zu bezahlen sind. Sie werden auf CHF 1'000.00 bestimmt.

20. Entschädigung Der Beschuldigte hat weder für das erstinstanzliche noch für das oberinstanzliche Verfahren Anspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte.

16 VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird schuldig erklärt: der groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserorts um 44 km/h, begangen am 11. Juli 2015 in E. _____ (Ortschaft) und in Anwendung der Artikel 34 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 1 und 4, 44 Abs. 1, 47, 106 Abs. 1 bis 3 StGB 22 Abs. 1 SSV 4a Abs. 1 und 3 VRV 27 Abs. 1, 90 Abs. 2 SVG 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 170.00, ausmachend insgesamt CHF 10'200.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre fest- gesetzt. 2. Zu einer Verbindungsbusse von CHF 2'550.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 15 Tage festgesetzt. 3. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'370.00. 4. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'000.00. II. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister - dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern

17 Bern, 18. Oktober 2017 Im Namen der 2. Strafkammer Die Präsidentin: Oberrichterin Bratschi i.V. Oberrichter Aebi Der Gerichtsschreiber: Neuenschwander
Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.